

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 22.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Bewilligung von Strafausschub, Strafteilung und Strafunterbrechung, Seite 112. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung beim Wegänderung des Staatsid über die Beschäftigung der Handwerkskammer für das Großherzogtum, vom 20. März 1900, Seite 114. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Reichsverfäßerungsordnung, Seite 115. — Ministerialbekanntmachung über die dem Vernehmungsmil Offenach erteilte Ermächtigung zur Selbstvertretungswellen Föhrung von Bezirkskassationsinstanzen folcher Bezirke, die zwar nicht zu seinem Dienstbereich gehören, hinsichtlich deren aber eine Grundrechtsaufhebung bei der Königl. Preuß. Spezialkommission in Offenach anhängig ist, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über die Beteiligung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Raitenweßlein, Seite 116.

(Nr. 68.) Ministerialbekanntmachung über die Bewilligung von Strafausschub, Strafteilung und Strafunterbrechung.

An die Stelle der Nr. II der Ministerialbekanntmachung vom 15. September 1879 (Regierungsblatt S. 480) treten folgende Bestimmungen.

1. Über den Ausschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gemäß §§ 487 und 488 der Strafprozeßordnung entscheidet die Behörde, der die Strafvollstreckung obliegt.

2. Die Strafvollstreckungsbehörden sind ermächtigt,

- a) in anderer als den in §§ 487 und 488 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen und in den Fällen des § 488 der Strafprozeßordnung, soweit es sich um Strafausschub von länger als vier Monaten handelt, Strafausschub bis zur Dauer von sechs Monaten, vom Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung an gerechnet, zu gewähren,
- b) bei Geldstrafen die Zahlung in Teilbeträgen mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die ganze Geldstrafe innerhalb sechs Monaten, vom Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung an gerechnet, zu tilgen ist.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben hierbei nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung des Strafzwecks einerseits und der Verhältnisse des Ver-

1913.

Ausgegeben in Weimar am 7. Juli 1913.

25